

UNTERRICHTUNG

durch die Landesregierung

Weitere Corona-Maßnahmen

Die Ministerpräsidentin
Chef der Staatskanzlei

Schwerin, den 12. November 2021

An die
Präsidentin des Landtages
Mecklenburg-Vorpommern
Frau Birgit Hesse
Schloss
19053 Schwerin

Betr.: Unterrichtung durch die Landesregierung

Sehr geehrte Frau Präsidentin,

in der Anlage übersende ich Ihnen in Umsetzung des Beschlusses des Landtages vom 27. November 2020 auf Drucksache 7/5615 mit der Bitte um Kenntnisnahme und zu Ihrer weiteren Veranlassung nachfolgende Dokumente:

1. Verordnung der Landesregierung zur Änderung der Corona-LVO M-V vom 10. Februar 2022,
2. Vierte Verordnung zur Änderung der Verordnung zum Besuch von Kindertageseinrichtungen zur Eindämmung der Atemwegserkrankungen COVID-19/Übertragung von SARS-CoV-2 (Vierte Änderungsverordnung der Corona-Kindertagesförderungsverordnung - 4. Corona-KiföVO M-V ÄndVO) vom 10. Februar 2022,
3. Dritte Verordnung zur Änderung der Verordnung zum Umgang mit dem Coronavirus SARS--CoV-2 in Einrichtungen, Angeboten, Diensten und Leistungen der Rechtskreise SGB IX, SGB XI und SGB XII (Dritte Pflege und Soziales Corona-VO M-V-Änderungsverordnung) vom 8. Februar 2022.

Mit freundlichen Grüßen

Patrick Dahlemann

Verordnung der Landesregierung zur Änderung der Corona-LVO M-V*

Vom 10. Februar 2022

Aufgrund des § 32 Satz 1 und Satz 2 in Verbindung mit den §§ 28 Absatz 1, 28a, 29, 30 Absatz 1 Satz 2 des Infektionsschutzgesetzes vom 20. Juli 2000 (BGBl. I S. 1045), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 10. Dezember 2021 (BGBl. I S. 5162) geändert worden ist, und des § 7 COVID-19-Schutzmaßnahmen-Ausnahmenverordnung vom 8. Mai 2021 (BAnz AT 08.05.2021 V1), die zuletzt durch Artikel 1 der Verordnung vom 14. Januar 2022 (BAnz AT 14.01.2022 V1) geändert wurde, verordnet die Landesregierung:

Artikel 1 Zehnte Änderung der Corona-LVO M-V

Die Corona-LVO M-V vom 23. November 2021 (GVOBl. M-V S. 1534), die zuletzt durch Verordnung vom 4. Februar 2022 (GVOBl. M-V S. 66) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 1b wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 2 Satz 2 werden nach dem Wort „besteht“ die Wörter „entsprechend der Anlage 1 Abschnitt I Nummer 5“ eingefügt.

- b) Absatz 3 wird wie folgt geändert:

- aa) Es wird folgender Satz 2 eingefügt:

„Unbeschadet des Satzes 1 können Kinder und Jugendliche bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres, soweit diese Verordnung eine Pflicht zum Tragen einer Mund-Nase-Bedeckung in Form einer Atemschutzmaske (gemäß Anlage der Coronavirus-Schutzmasken-Verordnung – SchutzMv in der jeweils aktuellen Fassung, zum Beispiel FFP2-Masken) vorsieht, dem vorstehenden Gebot durch das Tragen einer Mund-Nase-Bedeckung in Form einer medizinischen Gesichtsmaske (zum Beispiel OP-Masken gemäß EN 14683) entsprechen.“

- bb) Im neuen Satz 3 werden die Wörter „ferner in allen Fällen“ gestrichen.

2. § 1f Absatz 5 wird wie folgt geändert:

- a) Der Nummer 1 wird nach dem Wort „Friseur“ ein Komma angefügt.
- b) In Nummer 2 wird nach der Angabe „29“ ein Komma eingefügt und das Wort „und“ gestrichen.
- c) Der Nummer 3 wird ein Komma angefügt.
- d) Folgende Nummern 4 und 5 werden angefügt:

„4. Sportveranstaltungen im Sinne von § 2 Absatz 22, wobei die nachfolgenden Maßgaben nur die Zuschauenden betreffen, und

5. Veranstaltungen nach § 6 Absätze 9 bis 9b“.

3. § 1g wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 3 Satz 1 wird die Angabe „19. März 2022“ durch die Angabe „Ablauf des 11. Februar 2022“ ersetzt.

- b) Absatz 4 wird wie folgt geändert:

- aa) Nummer 4 wird aufgehoben.

- bb) Die bisherigen Nummern 5 bis 7 werden zu den neuen Nummern 4 bis 6.

- cc) In der neuen Nummer 6 wird die Angabe „9 bis 9b“ gestrichen.

4. In § 2 Absatz 7 werden die Wörter „Personengrenzen, die für den Betrieb nach § 6 Absatz 9 gelten.“ durch die Wörter „Personen- und Kapazitätsgrenzen des § 6 Absätze 9 bis 9b einschließlich der Anlage 44“ ersetzt.

5. § 2 Absatz 22 wird wie folgt geändert:

- a) Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„Es besteht die Pflicht, die Auflagen aus Anlage 22 sowie im Rahmen von Sportveranstaltungen mit Zuschauenden die Vorgaben des § 6 Absätze 9 bis 9b einzuhalten.“

- b) Die Sätze 3 und 4 werden aufgehoben.

6. § 6 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 9 wird wie folgt geändert:

- aa) In Satz 1 werden nach dem Wort „ist“ die Wörter „unabhängig von der jeweiligen risikogewichteten Einstufung der Landkreise und kreisfreien Städte“ eingefügt.

- bb) Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„Auf Antrag oder von Amts wegen kann die zuständige Gesundheitsbehörde im Sinne des § 2 Infektionsschutzausführungsgesetz, soweit ein Landkreis oder eine kreisfreie Stadt der Stufe 1 der risikogewichteten Einstufung zugeordnet ist, Veranstaltungen ohne zahlenmäßige Begrenzung der teilnehmenden oder zuschauenden Personen genehmigen.“

- b) Absatz 9a wird wie folgt geändert:

- aa) Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„Auf Antrag oder von Amts wegen kann die zuständige Gesundheitsbehörde im Sinne des § 2 Infek-

* Ändert LVO vom 23. November 2021; GS Meckl.-Vorp. Gl.-Nr. B 2126 - 13 - 56

tionsschutzausführungsgesetz in Landkreisen oder kreisfreien Städten, die der Stufe 2 der risikogewichteten Einstufung zugeordnet sind, Veranstaltungen mit bis zu 1.500 Personen im Innenbereich und bis zu 10.000 Personen im Außenbereich genehmigen.“

bb) Nach Satz 1 wird folgender Satz 2 eingefügt:

„Die Auslastung der jeweiligen Höchstkapazität der Örtlichkeit darf 50 Prozent im Innenbereich und 50 Prozent im Außenbereich nicht übersteigen.“

cc) Der neue Satz 4 wird aufgehoben.

c) Absatz 9b wird wie folgt geändert:

aa) Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„Auf Antrag kann im besonders begründeten Einzelfall die zuständige Gesundheitsbehörde im Sinne des § 2 Infektionsschutzausführungsgesetz in Landkreisen oder kreisfreien Städten, die der Stufe 3 oder höher der risikogewichteten Einstufung zugeordnet sind, im Einvernehmen mit dem für Gesundheit zuständigen Ministerium, Veranstaltungen mit bis zu 1.500 Personen im Innenbereich und bis zu 10.000 Personen im Außenbereich genehmigen.“

bb) Nach Satz 1 wird folgender Satz 2 eingefügt:

„Die Auslastung der jeweiligen Höchstkapazität der Örtlichkeit darf 30 Prozent im Innenbereich und 50 Prozent im Außenbereich nicht übersteigen.“

cc) Der neue Satz 4 wird aufgehoben.

7. § 11 Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Ordnungswidrig im Sinne des § 73 Absatz 1a Nummer 24 des Infektionsschutzgesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen Pflichten aus § 1 Absatz 1 Satz 2, § 1a Absatz 8 Nummer 1 Sätze 1 bis 5 und Nummer 2 Sätze 1, 3 bis 7, § 1b Absatz 2 Sätze 1 und 2, Absätze 4 und 5, § 1d Absatz 1 Satz 1, 2. Halbsatz, Satz 2, Absatz 2, Absatz 3, Absatz 6 Satz 2, Absatz 7 Satz 2, Absatz 8 Satz 2 und Absatz 9, § 1e Absatz 1 Satz 1, Absatz 2 Satz 1, Absatz 3 Satz 1, Absatz 4, § 1f Absätze 1 bis 5, § 1g Absatz 1, Absatz 2 Sätze 1 und 2, Absatz 3 Satz 1, Absatz 4, Absatz 4a, Absatz 5 Satz 1, Absatz 5a Satz 1, § 2 Absatz 1, Absatz 2 Sätze 1 und 3, Absätze 3 bis 13, Absatz 14 Sätze 1 und 2, Absätze 15 bis 20, Absatz 21 Sätze 2 und 3, Absatz 22 Sätze 2 und 3, Absätze 23 und 24, Absatz 25 Sätze 2 und 3, Absätze 25a bis 28, Absatz 29 Sätze 1 und 3, Absatz 30 Sätze 2 und 3, § 3 Absätze 1 und 1a, Absatz 2 Satz 2, Absatz 3 Satz 2, Absatz 4 Sätze 1 bis 3, 7 und 8, § 4 Sätze 1, 2, 4 bis 6, § 5 Absatz 1 Satz 1, § 6 Absatz 1, Absatz 1a Sätze 1 und 2, Absatz 2 Sätze 2 bis 4, Absätze 2a und 2b, Absatz 2c Satz 2, Absatz 2d Satz 2, Absatz 2e Satz 2, Absatz 2f Satz 2, Absatz 3 Satz 1, Absatz 4 Satz 2, Absatz 5 Sätze 3 und 4, Absatz 6 Sätze 2 und 3, Absatz 7 Sätze 1 bis 3 und 8, Absatz 7a Sätze 1 bis 3, 9 und 10, Absatz 8 Sätze 1 und 4, Absatz 9 Sätze 1 bis 4 sowie Absätze 9a Sätze 1 und 2 und 9b Sätze 1 und 2 verstößt. Satz 1 gilt auch bei Zuwiderhandlungen gegen vollziehbare Anordnungen aufgrund dieser Verordnung.“

8. In § 13 Absatz 2 wird die Angabe „2. März 2022“ durch die Angabe „11. März 2022“ ersetzt.

9. In Anlage 1 Abschnitt I wird die Nummer 5 wie folgt gefasst:
- „5. Für Kundinnen und Kunden besteht unter Berücksichtigung des § 1b Absatz 3 im Innenbereich die Pflicht, eine Mund-Nase-Bedeckung in Form einer Atemschutzmaske (gemäß Anlage der Coronavirus-Schutzmasken-Verordnung - SchutzMV in der jeweils aktuellen Fassung, zum Beispiel FFP2-Masken) zu tragen. Kundinnen und Kunden des Einzelhandels mit dem überwiegenden Sortiment für Lebensmittel, Bücher oder Zeitungen oder des Großhandels sowie Kundinnen und Kunden der Blumenläden, Bau- oder Gartenbaumärkte, Wochenmärkte, Direktvermarkter von Lebensmitteln, Abhol- oder Liefersdienste, Getränkemarkte, Reformhäuser, Babyfachmärkte, Apotheken, Sanitätshäuser, Drogerien, Optiker, Hörgeräteakustiker, Tankstellen, Tierbedarfsmärkte und der Futtermittelmärkte können dem vorstehenden Gebot durch das Tragen, einer Mund-Nase-Bedeckung in Form einer medizinischen Gesichtsmaske (zum Beispiel OP-Masken gemäß EN 14683) entsprechen.“
10. In Anlage 5 Abschnitt II Nummer 2 Satz 1 werden die Wörter „diesbezüglichen allgemeinen Auflagen für Veranstaltungen der Anlage 44“ durch die Wörter „Personen- und Kapazitätsgrenzen des § 6 Absätze 9 bis 9b einschließlich der Anlage 44“ ersetzt.
11. In Anlage 10 Abschnitt 1 Satz 2 werden die Wörter „Auflagen der Anlage 44“ durch die Wörter „Vorgaben des § 6 Absätze 9 bis 9b“ ersetzt.
12. Anlage 22 wird wie folgt geändert:
- a) Nummer 5 wird aufgehoben.
- b) Die bisherige Nummer 6 wird die neue Nummer 5.
13. In Anlage 27 Abschnitt I Nummer 3 Satz 2 wird die Angabe „die Auflagen aus Anlage 44“ durch die Wörter „die Vorgaben des § 6 Absätze 9 bis 9b“ ersetzt.
14. Anlage 44 wird wie folgt gefasst:

**„Anlage 44 zu § 6 Absätze 9 bis 9b
Auflagen für Veranstaltungen**

I. Allgemeines

1. Es ist ein ortsbezogenes Durchführungskonzept zu erstellen, welches dem gemäß § 2 Absatz 1 Infektionsschutzausführungsgesetz zuständigen Gesundheitsamt auf Verlangen vorzulegen ist.
2. Es ist ein ergänzendes Konzept zur Verringerung der Aerosole-Belastung in den Veranstaltungsräumen unter Berücksichtigung wesentlicher Faktoren wie Raumgröße und Besucherdichte (u.a. regelmäßiges Lüften der Veranstaltungsräume) zu entwickeln und umzusetzen.
3. Veranstaltungen nach § 6 Absatz 9 Satz 1 unterliegen folgenden Kapazitätsbeschränkungen:
 - a) 50 Prozent der zulässigen Höchstkapazität oder eine teilnehmende Person pro zehn Quadratmeter im Innenbereich beziehungsweise vier Quadratmeter im Außenbereich in Landkreisen und kreisfreien Städten, die nach § 1 Absatz 2 der Stufe 2 oder der Stufe 3 der risikogewichteten Einstufung zugeordnet werden,
 - b) 30 Prozent der zulässigen Höchstkapazität oder eine teilnehmende Person pro 20 Quadratmeter im Innenbereich beziehungsweise acht Quadratmeter im Außenbereich in Landkreisen und kreisfreien Städten, die nach § 1 Absatz 2 der Stufe 4 der risikogewichteten Einstufung zugeordnet werden.
4. Im Zuge der Durchführung der Veranstaltung ist zu anderen Besuchern, die nicht dem eigenen Hausstand angehören, ein Mindestabstand von 1,5 Meter einzuhalten. Die Einhaltung des erforderlichen Mindestabstandes von 1,5 Meter zwischen Besuchern, ausgenommen zwischen Angehörigen eines Hausstandes und Begleitpersonen Pflegebedürftiger, ist durch den Veranstalter sicherzustellen.
5. Die anwesenden Personen sind im Innenbereich in einer Anwesenheits- oder Buchungsliste zu erfassen, die mindestens die folgenden Angaben enthalten muss: Vor- und Familienname, vollständige Anschrift, Telefonnummer sowie Datum und Uhrzeit. Die Anwesenheitsliste ist vom Veranstalter für die Dauer von vier Wochen nach Ende der Veranstaltung aufzubewahren und der zuständigen Gesundheitsbehörde im Sinne des § 2 Absatz 1 Infektionsschutzausführungsgesetz Mecklenburg-Vorpommern

auf Verlangen vollständig herauszugeben. Die zu erhebenden personenbezogenen Daten dürfen zu keinem anderen Zweck, insbesondere nicht zu Werbezwecken, weiterverarbeitet werden. Die Informationspflicht nach Artikel 13 der Datenschutz-Grundverordnung kann durch einen Aushang erfüllt werden. Die Anwesenheitsliste ist so zu führen und zu verwahren, dass die personenbezogenen Daten für Dritte, insbesondere andere Besucher, nicht zugänglich sind. Wenn sie nicht von der Gesundheitsbehörde angefordert wird, ist die Anwesenheitsliste unverzüglich nach Ablauf der Aufbewahrungsfrist zu vernichten. Die Personen, die sich in die Anwesenheitsliste einzutragen haben, sind verpflichtet, vollständige und wahrheitsgemäße Angaben zu den Daten zu machen. Die oder der zur Datenerhebung Verpflichtete hat zu prüfen, ob die angegebenen Kontaktdaten vollständig sind und ob diese offenkundig falsche Angaben enthalten (Plausibilitätsprüfung). Personen, die die Erhebung ihrer Kontaktdaten verweigern oder unvollständige oder falsche Angaben machen, sind von der Inanspruchnahme der Leistung beziehungsweise von der Veranstaltung auszuschließen. Die verpflichtende Dokumentation zur Kontaktnachverfolgung soll in elektronischer Form erfolgen. Sie kann beispielsweise mittels Bereitstellung der QR-Code-Registrierung für die Corona-Warn-App des Robert-Koch-Instituts vorgenommen werden. Hierbei entfällt die Verpflichtung eine Plausibilitätsprüfung durchzuführen.

6. Es sind ein Wegeleitsystem und ein Konzept zur Umsetzung der Einhaltung der Abstandsregelungen im gesamten Bereich mit Publikumsverkehr zu entwickeln und umzusetzen.
7. Handkontaktflächen (zum Beispiel Türklinken) sind regelmäßig zu reinigen. Sanitärbereiche sind täglich zu reinigen und zu desinfizieren.
8. Sanitärräume sind ausreichend mit Flüssigseifenspendern, Einmal-Papierhandtüchern und Abwurfbehältern beziehungsweise Stoffhandtuchspendern auszustatten. Der Bestand und die Funktionstüchtigkeit sind regelmäßig zu kontrollieren.
9. Beschäftigte und Anbieter mit Besucherkontakt sind verpflichtet, eine medizinische Gesichtsmaske (Mund-Nase-Schutz (MNS) nach DIN 14683 oder Atemschutzmaske gemäß Anlage der SARS-CoV-2-Arbeitsschutzverordnung (Corona-ArbschV), Coronavirus-Schutzmasken-

Verordnung - SchutzmV in der jeweils aktuellen Fassung, zum Beispiel FFP2-Masken) zu tragen; dies gilt nicht, soweit sie durch eine geeignete Schutzvorrichtung geschützt werden.

10. Die Beschäftigten sind in geeigneter Weise (zum Beispiel durch Hinweisschilder an Eingangstüren) darauf hinzuweisen, dass bei akuten Atemwegserkrankungen die Inanspruchnahme der Leistung beziehungsweise die Teilnahme an der Veranstaltung ausgeschlossen ist, sofern sie nicht durch ein ärztliches Attest nachweisen können, dass sie nicht an COVID-19 erkrankt sind.

11. Für das Angebot von Speisen und Getränken gilt Folgendes:

- a) Der Verkauf von Speisen und Getränken in Innenräumen ist nur an ausgewiesenen Verkaufsständen zur Mitnahme und zum Verzehr vor Ort an vorgesehenen Tischen erlaubt.
- b) Die Speisen und Getränke dürfen von den Teilnehmenden außerdem an deren zugeteilten Sitzplatz verzehrt werden.
- c) Im Außenbereich ist der Mindestabstand von 1,5 Meter beim Verzehr von Speisen und Getränken vor Ort einzuhalten, sofern die Besucher nicht an einem Tisch sitzen oder stehen.

II. Besondere Auflagen für Veranstaltungen mit Publikumsverkehr:

1. Für Veranstaltungen im Innenbereich gilt:

- a) Es besteht für die Besucher die Pflicht, eine Mund-Nase-Bedeckung (medizinische Gesichtsmaske (zum Beispiel OP-Masken gemäß EN 14683) oder Atemschutzmasken (gemäß Anlage der Coronavirus-Schutzmasken-Verordnung - SchutzmV in der jeweils aktuellen Fassung, zum Beispiel FFP2-Masken) zu tragen, wobei Kinder bis zur Vollendung des 6. Lebensjahres sowie Menschen, die aufgrund einer medizinischen oder psychischen Beeinträchtigung oder wegen einer Behinderung keine Mund-Nase-Bedeckung tragen können und dies durch eine ärztliche Bescheinigung nachweisen können, hiervon ausgenommen sind.

- b) Veranstaltungen sind bei einer Größe von 51 bis zu 200 Personen gegenüber der örtlichen Gesundheitsbehörde anzuzeigen.
- 2. Für Veranstaltungen im Außenbereich gilt: Veranstaltungen bei einer Größe ab 101 bis zu 600 Personen im Außenbereich sind gegenüber der örtlichen Gesundheitsbehörde anzuzeigen.
- 3. Für den Besuch von Tanzveranstaltungen gilt ergänzend Folgendes:
 - a) Abweichend von den in Abschnitt II Nummer 1 a) geregelten Pflichten zum Tragen einer Mund-Nase-Bedeckung besteht für Darstellende und Besucher keine Verpflichtung zum Tragen einer Mund-Nase-Bedeckung; diesen Personen wird dringend empfohlen, im Innenbereich eine medizinische Gesichtsmaske (zum Beispiel OP-Masken gemäß EN 14683) oder Atemschutzmaske (gemäß Anlage der Coronavirus-Schutzmasken-Verordnung - SchutzMV in der jeweils aktuellen Fassung, zum Beispiel FFP2-Masken) zu tragen, wenn sie nicht am Tisch sitzen oder stehen.
 - b) Es wird den Darstellenden und Besuchern dringend empfohlen, den Mindestabstand von 1,5 Meter einzuhalten.“

**Artikel 2
Inkrafttreten**

(1) Diese Verordnung tritt vorbehaltlich des Absatzes 2 am Tag nach der Verkündung in Kraft.

(2) Artikel 1 Nummer 9 tritt am 12. Februar 2022 in Kraft.

Schwerin, den 10. Februar 2022

**Für die Ministerpräsidentin
Die Ministerin für Bildung und Kindertagesförderung
Simone Oldenburg**

**Die Ministerin für Soziales,
Gesundheit und Sport
Stefanie Drese**

**Der Minister für Wirtschaft,
Infrastruktur, Tourismus und Arbeit
Reinhard Meyer**

**Die Ministerin für Justiz,
Gleichstellung und Verbraucherschutz
Jacqueline Bernhardt**

**Der Minister für Inneres,
Bau und Digitalisierung
Christian Pegel**

**Die Ministerin für Bildung
und Kindertagesförderung
Simone Oldenburg**

**Der Minister für Klimaschutz,
Landwirtschaft, ländliche Räume
und Umwelt
Dr. Till Backhaus**

**Die Ministerin für Wissenschaft, Kultur,
Bundes- und Europaangelegenheiten
Bettina Martin**

**Vierte Verordnung zur Änderung der Verordnung zum Besuch von Kindertageseinrichtungen
zur Eindämmung der Atemwegserkrankung COVID-19/Übertragung von SARS-CoV-2
(Vierte Änderungsverordnung der Corona-Kindertagesförderungsverordnung –
4. Corona-KiföVO M-V ÄndVO)***

Vom 10. Februar 2022

Aufgrund des § 32 Satz 1 und 2 in Verbindung mit §§ 28 Absatz 1, 28a Absatz 7 und 30 Absatz 1 Satz 2 des Infektionsschutzgesetzes vom 20. Juli 2000 (BGBl. I S. 1045), das zuletzt durch Artikel 1 und 2 des Gesetzes vom 10. Dezember 2021 (BGBl. I S. 5162) geändert worden ist, in Verbindung mit § 12 Absatz 2 der Corona-LVO M-V vom 23. November 2021 (GVOBl. M-V S. 1534), die zuletzt durch die Verordnung vom 10. Februar 2022 (GVOBl. M-V S. 74) geändert worden ist, verordnet das Ministerium für Bildung und Kindertagesförderung im Einvernehmen mit dem Ministerium für Soziales, Gesundheit und Sport:

Artikel 1

Die Corona-Kindertagesförderungsverordnung vom 25. November 2021 (GVOBl. M-V S. 1718), die zuletzt durch die Verordnung vom 12. Januar 2022 (GVOBl. M-V S. 22) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In § 3 Absatz 2 wird die Angabe „30. September 2021“ durch die Angabe „10. Februar 2022“ und die Angabe „<https://t1p.de/ocwk>“ durch die Angabe „<https://www.regierung-mv.de/Landesregierung/bm/Blickpunkte/Coronavirus/Kindertagesfoerderung/>“ ersetzt.
2. § 5 wird wie folgt geändert:
 - a) In der Überschrift werden die Wörter „und Meldung der durchgeführten Testung“ gestrichen.
 - b) Absatz 3 wird aufgehoben.
3. In § 6 wird die Angabe „<https://t1p.de/568o>“ durch die Angabe „<https://www.regierung-mv.de/Landesregierung/bm/Blickpunkte/Coronavirus/Kindertagesfoerderung/>“ ersetzt.
4. In § 10 Absatz 2 wird die Angabe „11. Februar 2022“ durch die Angabe „11. März 2022“ ersetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Schwerin, den 10. Februar 2022

**Die Ministerin für Bildung
und Kindertagesförderung
Simone Oldenburg**

* Ändert VO vom 25. November 2021; GS Meckl.-Vorp. Gl.-Nr. B 2126 - 13 - 59

**Dritte Verordnung zur Änderung der Verordnung zum Umgang
mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 in Einrichtungen, Angeboten, Diensten und
Leistungen der Rechtskreise SGB IX, SGB XI und SGB XII
(Dritte Pflege und Soziales Corona-VO M-V-Änderungsverordnung)***

Vom 8. Februar 2022

Aufgrund des § 32 Satz 1 und Satz 2 des Infektionsschutzgesetzes vom 20. Juli 2000 (BGBl. I S. 1045), das zuletzt durch Artikel 1 und 2 des Gesetzes vom 10. Dezember 2021 (BGBl. I S. 5162) geändert worden ist, in Verbindung mit § 12 Absatz 3 der Corona-Landesverordnung Mecklenburg-Vorpommern vom 23. November 2021 (GVOBl. M-V S. 1534), die zuletzt durch Verordnung vom 4. Februar 2022 (GVOBl. M-V S. 66) geändert worden ist, verordnet das Ministerium für Soziales, Gesundheit und Sport:

**Artikel 1
Änderung**

Die Pflege und Soziales Corona-VO M-V vom 24. November 2021 (GVOBl. M-V S. 1707), die zuletzt durch Artikel 1 der Verordnung vom 11. Januar 2022 (GVOBl. M-V S. 16) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

In § 19 Absatz 2 wird die Angabe „9. Februar 2022“ durch die Angabe „9. März 2022“ ersetzt.

**Artikel 2
Inkrafttreten**

Diese Verordnung tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Schwerin, den 8. Februar 2022

**Die Ministerin für Soziales,
Gesundheit und Sport
Stefanie Drese**

* Ändert VO vom 24. November 2021; GS Meckl.-Vorp. GL-Nr. B 2126 - 13 - 57